Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

man Gemeinfreie und mit Rücksicht auf die Bevogtung, welcher sie in größerem oder minderem Maße unterlagen, auch Minderfreie zu nennen gewohnt ist. Bevor ein Bild der Verbreitung dieser Gesellschaftsklasse gegeben werden kann, hat eine Erörterung über die mittelalterlichen Stände überhaupt vorauszugehen, welcher wir den nächsten Abschnitt einräumen wollen.

6. Die Stände des Mittelalters.

Die kurze Erörterung beschränkt sich auf den Umfang des bajuwarischen Volksstammes, wie es die mir gestellte Aufgabe vorschreibt. Soweit es für diese erforderlich scheint, halte ich mich für berechtigt und auch für verpflichtet, bei divergierenden Ansichten der Theorie mich für jene zu entscheiden, welche nach dem vorliegenden Materiale für mich die überzeugende ist, ohne daß ich deshalb der Unbescheidenheit mit Grund beschuldigt werden kann, wenn ich dabei meine langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Heimatforschung und aus der Praxis meines Lebensberufes in die Wagschale werfe. Wer die vorliegende Abhandlung durchliest, wird begreifen, daß diese Schutzrede nicht überflüssig ist.

In jüngster Zeit hat Ph. Heck in seinen ‚Beiträgen zur Geschichte der Stände des Mittelalters'[1] eine neue Theorie aufgestellt, welche die bisher herrschende Meinung von den Ständen zur Zeit der Volksrechte zu widerlegen sich be-

[1] I. Bd. 1900: ‚Die Gemeinfreien der Karolingischen Volksrechte.' II. Bd. 1905: ‚Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien.' Für das Rechtsgebiet des Sachsenspiegels fand Erich Molitor in seiner 1910 ausgegebenen Schrift: ‚Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel', als er den gesamten westfälischen Urkundenschatz zur Kontrolle der landrechtlichen Ständegliederung des Sachsenspiegels (I. 2) heranzog, daß auch der Sachsenspiegel an wirklichen Ständen nur zwei kennt: Freie und Unfreie, da die Urkunde von 1129 im Westf. U.-B. II. 208, welche unter den Zeugen liberi, die nobiles mit umfassend, und ministeriales aufzählt, dabei von uterque ordo spricht, wozu Molitor in A. 2 S. 5 bemerkt: ‚Nur mit diesem Vorbehalt kann im folgenden an der bisher üblichen Bezeichnung „Stände" der Freien festgehalten werden.' — Auch er tritt der Ansicht Homeyers bei, daß wenigstens in der von demselben angeführten bayerischen Urkunde von 1180 die lateinische Bezeichnung für Handgemal praedium libertatis ist, was ich mit Bezug auf meine Ausführungen im Archiv f. ö. G. Bd. 99 S. 102 feststellen will.